

An die  
Arbeiterkammer Steiermark  
Beihilfe zur Berufsreifepfung  
Hans-Resel-Gasse 8-14  
8020 Graz

Fax: 057799/2420  
E-Mail:bjb@akstmk.at

### Ansuchen um Gewährung einer Beihilfe zur Berufsreifepfung

Zutreffendes bitte ankreuzen

1. Für das Jahr **2012**

2. Angaben zum **Antragsteller/zur Antragstellerin**

Familienname \_\_\_\_\_ Vorname \_\_\_\_\_ Titel \_\_\_\_\_  
E-Mail \_\_\_\_\_ Telefon \_\_\_\_\_  
SV-Nummer \_\_\_\_\_ Geburtsdatum \_\_\_\_\_  männl.  weibl.  
Anschrift \_\_\_\_\_  
PLZ \_\_\_\_\_ Ort \_\_\_\_\_  
ACard-Nummer \_\_\_\_\_  
Beruf \_\_\_\_\_ Arbeitgeber \_\_\_\_\_  
Arbeitsort \_\_\_\_\_  
Ende der Lehrzeit \_\_\_\_\_ Datum der Lehrabschlussprüfung \_\_\_\_\_  
Letzte Teilprüfung abgelegt am \_\_\_\_\_

3. **Bankverbindung** (Barauszahlung bzw. Postanweisung ist nicht möglich)

Kontoinhaber/in \_\_\_\_\_  
Familienname \_\_\_\_\_ Vorname \_\_\_\_\_ Titel \_\_\_\_\_  
BLZ \_\_\_\_\_ Konto-Nr. \_\_\_\_\_  
Geldinstitut \_\_\_\_\_

Ich bestätige bzw. nehme zur Kenntnis, dass

- die Richtlinie über die Gewährung der Beihilfe zur Berufsreifepfung in der geltenden Fassung anerkannt wird;
- die Angaben richtig sind und wissentlich unrichtige Angaben eine strafrechtliche Verfolgung nach sich ziehen können;
- die Beihilfe, die aufgrund unrichtiger Angaben gewährt wurde, an die Arbeiterkammer Steiermark zurückzuzahlen ist;
- verlangte Unterlagen zum Nachweis der Voraussetzungen für die Gewährung dieser Beihilfe bzw. im Rahmen der nachträglichen Überprüfung innerhalb einer Frist von 6 Wochen vorgelegt werden;
- der automationsunterstützten Verarbeitung der Daten und dem automationsunterstützten Datenverkehr im Sinne der Bestimmungen des Datenschutzgesetzes 2000, in der geltenden Fassung, zugestimmt wird, soweit dies in Art und Umfang auf den Zweck der Durchführung und der Kontrolle der Beihilfe beschränkt bleibt;
- Änderungen von persönlichen Daten, Einkommen, Schulbesuch u.ä. unverzüglich der Arbeiterkammer Steiermark gemeldet werden;
- die Ansuchen in der Reihenfolge des Einlangens bei der Arbeiterkammer Steiermark bearbeitet werden.

**Unterlagen (bitte in Kopie beilegen)**

- Gesamtberufsreifeprüfungszeugnis bzw. Zeugnisse über die positiv absolvierten Teilprüfungen zur Berufsreifeprüfung
- Einzahlungsbelege

\_\_\_\_\_, am \_\_\_\_\_  
(Ort) (Datum)

\_\_\_\_\_  
(eigenhändige Unterschrift)

Bitte nicht ausfüllen

Fehlende Unterlagen

-  
-  
-  
-

### **Wer kann die Beihilfe beantragen?**

- Mitglieder der steirischen Arbeiterkammer, die die Berufsreifeprüfung positiv absolviert haben.

### **Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?**

- Das Mitglied muss alle vorgeschriebenen Teilprüfungen zur Berufsreifeprüfung positiv absolviert haben.
- Das Mitglied darf bei der Antragstellung keinen Anspruch auf eine Alterspension haben.
- Ausgenommen von der Beihilfe sind Personen, die im Rahmen der „Berufsmatura – Lehre mit Reifeprüfung“, wie z.B. Lehre mit Matura, die Berufsreifeprüfung kostenlos absolvieren können und Lehrlinge in einem aufrechten Lehrverhältnis.

### **Wie hoch ist die Beihilfe?**

- Die Beihilfe beträgt € 220,00 für die Berufsreifeprüfung.

### **Wann und wo kann angesucht werden?**

Die Anträge müssen bis spätestens sechs Monate nach Absolvierung der letzten Teilprüfung gestellt werden. Persönlich in der Arbeiterkammer in Graz sowie in den Außenstellen der Arbeiterkammer Steiermark oder per Post unter dem Kennwort „Beihilfe zur Berufsreifeprüfung“ an die Arbeiterkammer, Hans-Resel-Gasse 8–14, 8020 Graz.

### **Erforderliche Unterlagen (Kopien)**

- Alle Teilprüfungszeugnisse über die positiv absolvierten Module oder das Gesamtberufsreifeprüfungszeugnis
- Einzahlungsbestätigungen

### **Wo sind die Formulare erhältlich?**

In der Arbeiterkammer Steiermark in Graz, sowie in den Außenstellen der Arbeiterkammer Steiermark und im Internet unter [www.akstmk.at](http://www.akstmk.at)

### **Weitere Fragen?**

Wenden Sie sich an die Arbeiterkammer, Abteilung BJB - Bildung, Jugend und Betriebssport, Hans-Resel-Gasse 8-14, 8020 Graz, unter der Telefonnummer 057799/2352 oder [bjb@akstmk.at](mailto:bjb@akstmk.at)

## **Richtlinie der Arbeiterkammer Steiermark für die Gewährung einer Beihilfe zur Berufsreifeprüfung**

### § 1 Allgemeines

- (1) Die Arbeiterkammer Steiermark leistet nach Maßgabe dieser Richtlinie an ihre Mitglieder iSd § 10 AKG eine Beihilfe zur Berufsreifeprüfung.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Beihilfe besteht nicht.

### § 2 Anspruchsberechtigung

- (1) Die Arbeiterkammer Steiermark fördert Mitglieder, die die Berufsreifeprüfung positiv absolviert haben.
- (2) Das Mitglied darf bei Antragstellung noch keinen Anspruch auf eine Alterspension haben.

### § 3 Förderbereich

- (1) Das Mitglied muss alle vorgeschriebenen Teilprüfungen zur Berufsreifeprüfung positiv absolviert haben.
- (2) Ausgenommen von der Gewährung dieser Beihilfe sind Lehrlinge in aufrechten Lehrverhältnissen und Teilnehmer/innen im Bundesmodell „Berufsmatura – Lehre mit Reifeprüfung“ bzw. daran angelehnten Fördermodellen der Bundesländer (z.B. Lehre mit Matura).

### § 4 Höhe der Beihilfe

Die Beihilfe beträgt € 220,00 für die Absolvierung der Berufsreifeprüfung.

### § 5 Gewährung und Auszahlung der Beihilfe

- (1) Bei Zutreffen der Voraussetzungen wird die Beihilfe gewährt und durch Überweisung auf ein bekannt zu gebendes Konto eines inländischen Geldinstitutes ausbezahlt. Barauszahlungen oder Postanweisungen sind nicht möglich.
- (2) Die Ansuchen werden in der Reihenfolge ihres Einlangens bei der Arbeiterkammer Steiermark bearbeitet.

### § 6 Ansuchen

- (1) Eine Antragstellung muss bis längstens sechs Monate nach Absolvierung der letzten Teilprüfung erfolgen.
- (2) Für das Ansuchen sind ausnahmslos Formblätter zu verwenden, die unentgeltlich in der Arbeiterkammer in Graz sowie in jeder Außenstelle der Arbeiterkammer und unter [www.akstmk.at](http://www.akstmk.at) erhältlich sind.
- (3) Das Ansuchen muss enthalten:
  - (a) Gesamtberufsreifeprüfungszeugnis oder alle Teilprüfungszeugnisse über die positiv absolvierten Module,
  - (b) Einzahlungsbestätigungen.

### § 7 Verpflichtung

Vom Antragsteller/Von der Antragstellerin ist im Antrag verbindlich und unwiderruflich zu erklären, dass

- a) die Richtlinie über die Gewährung der Beihilfe zur Berufsreifeprüfung in der geltenden Fassung anerkannt wird;
- b) die Angaben richtig sind und wissentlich unrichtige Angaben eine strafrechtliche Verfolgung nach sich ziehen können;
- c) die Beihilfe, die aufgrund unrichtiger Angaben gewährt wurde, an die Arbeiterkammer Steiermark zurückzuzahlen ist;
- d) verlangte Unterlagen zum Nachweis der Voraussetzungen für die Gewährung dieser Beihilfe bzw. im Rahmen der nachträglichen Überprüfung innerhalb einer Frist von 6 Wochen vorgelegt werden;
- e) der automationsunterstützten Verarbeitung der Daten und dem automationsunterstützten Datenverkehr im Sinne der Bestimmungen des Datenschutzgesetzes 2000, in der geltenden Fassung, zugestimmt wird, soweit dies in Art und Umfang auf den Zweck der Durchführung und der Kontrolle der Beihilfe beschränkt bleibt;
- f) Änderungen von persönlichen Daten, Einkommen, Schulbesuch u.Ä. unverzüglich der Arbeiterkammer Steiermark gemeldet werden.

### § 8 Zeitliche Geltung

Die Gültigkeit dieser Richtlinie endet mit 30.9.2012 bzw. durch Inkrafttreten einer neuen Richtlinie.